

Kausalitätstheorien

1. Äquivalenztheorie

Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (conditio sine qua non).

Jede Bedingung ist gleichwertig (äquivalent). Die Definition spricht nur Begehungsdelikte (aktives Verhalten) an; für Unterlassen (passives Verhalten) muss in der Definition „hinweggedacht“ mit „hinzugedacht“ ausgetauscht werden.

Kritik: Die Äquivalenztheorie bedeutet eine sehr weite Ausdehnung der Kausalität: Nach dieser Theorie wäre sogar die Zeugung des Täters für den zukünftigen Schaden des Opfers kausal. Gut ist, dass die Trennung zwischen Kausalität und Zurechnung beachtet wird.

2. Adäquanztheorie

Ursächlich für den Erfolg ist jede tatbestandsadäquate Bedingung, also eine solche, die nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrscheinlich ist.

Bei dieser Theorie werden ungewöhnliche Verkettungen von Umständen und atypische Kausalverläufe von der Kausalität ausgeschlossen.

Kritik: Die Adäquanztheorie vermengt unzulässigerweise Fragen der Verursachung und der Zurechnung.

3. Relevanztheorie

Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere, und bei der der Erfolg nach strafrechtlichen Kriterien auch der Bedingung zugerechnet werden kann (relevant ist).

Die Relevanztheorie stellt eine Kombination aus Äquivalenztheorie (bzgl. Verursachung) und Adäquanztheorie (bzgl. Zurechnung) dar und entspricht der „Lehre von der objektiven Zurechnung“ (unter Berücksichtigung, dass die Relevanztheorie die Zurechnung nicht von der Kausalität trennt).

Kritik: Wertende Zurechnungskriterien werden bereits bei Kausalität verwandt.

4. Lehre der gesetzmäßigen Bedingung

Ursächlich ist jede Bedingung, die auf Grund einer gesetzmäßigen Beziehung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist.

Jede Bedingung ist gleichwertig. Es sind gesetzmäßige Beziehungen zwischen Handlung und Erfolg statt eines konkreten Kausalnachweises erforderlich.

Kritik: Die Begründung der gesetzmäßigen Beziehung ist zu kompliziert. Darüber hinaus ist die Lehre der gesetzmäßigen Bedingung im Ergebnis kaum von der Äquivalenztheorie zu unterscheiden.